

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 17. September 2018

## **Der Bundesrat zieht dem digital-terrestrischen Fernsehen den Stecker, Folgen für den Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Oktober 2018

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 17. September 2018 nach den Auswirkungen des auf Ende des Jahres 2019 absehbaren Verzichts der Fernsehgesellschaft SRG auf die terrestrische Verbreitung ihrer TV-Programme mittels digitalen Signalen (DVB-T).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist aufgrund des geltenden Rechts und der bisherigen und aufgrund der neuen Konzession verpflichtet, ihre Programme wenigstens in den jeweiligen Sprachregionen flächendeckend zu verbreiten. Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt beim Bund. Seitens des Kantons besteht die Erwartung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und in diesem Sinn die deutschsprachigen Programme der SRG im Kanton von der gesamten Bevölkerung empfangen werden können. Tatsächlich hat der Bundesrat in der neuen Konzession für die SRG das Recht, aber auch die Pflicht der SRG, ihre Programme über DVB-T zu verbreiten, auf Ende 2019 befristet. Die SRG ihrerseits verweist darauf, dass sie im Rahmen der angekündigten Sparmassnahmen ihre Betriebskosten senken müsse. Der heutige Betrieb von DVB-T entspreche keinem wirtschaftlichen Einsatz der Gebührenmittel und werde nur noch von wenigen Haushalten genutzt. Aus diesen Gründen werde die SRG dieses Netz bis Ende 2019 abschalten. Sobald der Abschaltplan bekannt sei, informiere die SRG die betroffenen Zuschauerinnen und Zuschauer frühzeitig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Über die Empfangbarkeit der verschiedenen Signalarten geben sogenannte Empfangskarten Auskunft, etwa für DVB-T die Versorgungskarte der SRG oder für Festnetze und Mobilfunknetze der sogenannte Breitbandatlas. Über entsprechende Vergleiche kann eruiert werden, wo nach Abschaltung der Verbreitung durch DVB-T die Programme über andere Verbreitungsarten noch empfangbar sind. Aufgrund der guten Erschliessung des Kantons mit Breitbandangeboten ist davon auszugehen, dass die SRG ihrer Verbreitungspflicht nachkommt.
2. Das geltende Recht schreibt der SRG eine flächendeckende Verbreitung ihrer Programme zumindest in den jeweiligen Sprachgebieten vor, lässt aber offen, auf welche Art die Verbreitung stattfindet. Nach Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40; abgekürzt RTVG) bestimmt der Bundesrat für jedes Programm der SRG das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verbreitung der SRG-Programme über DVB-T besteht somit nicht.
3. Nein.
4. Nach Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) vertritt die Regierung den Staat und ist mithin ohne Zweifel berechtigt, mittels Verhandlungen die kantonalen Interessen zu wahren. Im konkreten Fall sieht die Regierung jedoch keinen Anlass zu Verhandlungen, zumal der TV-Empfang auf dem vom Fragesteller angesprochenen Mobilnetz mit den bestehenden

Standards einwandfrei möglich ist. Die Regierung unterstützt einen Ausbau der Mobilfunknetze auf den Standard 5G. Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen werden aktuell auf Bundesebene ausgearbeitet.

5. Die Frage der Verschlüsselung ist urheberrechtlich begründet. Welche Programme die SRG wiederum allenfalls unverschlüsselt zur Verfügung stellen muss, ist im Bundesrecht geregelt. Die Beantwortung dieser Frage liegt damit in zweierlei Hinsicht nicht in der Zuständigkeit der Regierung. Es ist dem Fragesteller unbenommen, sich direkt bei der SRG oder beim für die Aufsicht zuständigen Bundesamt für Kommunikation zu erkundigen.